

Geschäftsordnung der Arbeitsgemeinschaft gemäß § 78 SGB VIII

1. Präambel

- 1.1 Die gesetzliche Grundlage zur Bildung einer Arbeitsgemeinschaft regelt der § 78 Aches Buch Sozialgesetzbuch - SGB VIII.
- 1.2 Der Zweck der Arbeitsgemeinschaft umfasst:
 - die Förderung einer fachgerechten Koordination und Kooperation der Jugendhilfestrukturen,
 - die kooperative Vernetzung der Akteure der Kinder- und Jugendhilfe,
 - eine Diskussionsplattform der Fach- und Qualitätsbereiche sowie der Leistungserbringer.

2. Ziele und Aufgaben

- 2.1 partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe und den Trägern der freien Jugendhilfe sowie weiteren Beteiligten,
- 2.2 Förderung des Informations- und Fachausstauschs; Erörterung aktueller Fachfragen,
- 2.3 Mitverantwortung für eine bedarfsgerechte und wirksame Jugendhilfe sowie deren Weiterentwicklung mit dem Ziel einer fachgerechten Koordination sowie effiziente Kooperation von Jugendhilfeleistungen,
- 2.4 Förderung des Qualitätsmanagements (Qualitätsentwicklung/ -sicherung),
- 2.5 Diskussion zur angemessenen fachlichen Ausgestaltung der Angebotsstrukturen der Kinder- und Jugendhilfe im jeweiligen Zuständigkeitsbereich,
- 2.6 vor- und nachbereitende Bearbeitung von fachlichen Themen und Fragestellungen sowie Sicherung der Arbeitsergebnisse der Arbeitsgemeinschaft zur Einbringung und Unterstützung von Entscheidungsprozessen in Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses.

3. Zusammensetzung/Mitgliedschaft

- 3.1 Die Arbeitsgemeinschaft setzt sich zusammen aus einem Vertreter des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, zwei Trägern der freien Jugendhilfe, zwei Vertretern der LIGA der freien Wohlfahrtspflege sowie einem Vertreter des Jugendringes Westsachsen e. V. und einem Kreisrat des Jugendhilfeausschusses.
- 3.2 Die Träger/Institutionen aus Punkt 3.1 benennen für die Mitarbeit in der Arbeitsgemeinschaft eine Person als ständiges Mitglied sowie eine Person als dessen Stellvertreter.
- 3.3 Die maximale Anzahl der von den Mitgliedern entsandten Personen der Arbeitsgemeinschaft soll auf sieben Personen begrenzt werden.
- 3.4 Die Mitgliedschaft setzt eine schriftliche Bereitschaftserklärung zur kontinuierlichen und aktiven Mitarbeit voraus, dabei sollen die von den Mitgliedern entsandten Personen sowie deren Stellvertreter namentlich benannt und mit entsprechender Entscheidungskompetenz ausgestattet werden. Die Anerkennung der Geschäftsordnung wird vorausgesetzt.
- 3.5 Jedes Mitglied ist mit einer Stimme stimmberechtigt.
- 3.6 Bei Ausscheiden einer von einem Mitglied entsandten Person muss eine Nachbesetzung erfolgen. Die Mitgliedschaft der entsandten Person in der Arbeitsgemeinschaft erlischt mit der schriftlichen Austrittserklärung eines Trägers/einer Institution.
- 3.7 Bei Bedarf können zur Sitzung der Arbeitsgemeinschaft externe Sachverständige beratend hinzugezogen werden.

4. Vorsitz und Führung einer Geschäftsstelle

- 4.1 Dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe obliegt die Führung einer Geschäftsstelle, diese umfasst folgende Aufgabenbereiche:
- die Vorbereitung der Sitzungen in Zusammenarbeit mit dem Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft,
 - das Erstellen und Versenden der Einladung mit abgestimmter Tagesordnung,
 - die Führung eines Mitgliederverzeichnisses,
 - die Erstellung und Versendung eines Protokolls.
- 4.2 Der Vorsitz und dessen Stellvertretung werden aus den Reihen der Mitglieder der Träger der freien Jugendhilfe für die Dauer von zwei Jahren im Rahmen eines rotierenden Systems gewählt.
- 4.3 Die Aufgaben des Vorsitzes bzw. der Stellvertretung umfassen:
- die Vorbereitung der Sitzungen in Zusammenarbeit mit dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe,
 - die Leitung der Sitzungen sowie die Ergebnissicherung der wichtigsten Festlegungen,
 - die jährliche Berichterstattung im Jugendhilfeausschuss zur Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft.

5. Sitzungen

- 5.1 Die Arbeitsgemeinschaft legt zu Beginn eines Jahres die Sitzungstermine fest. Die Arbeitsgemeinschaft trifft sich mindestens zweimal im Jahr. Bei Bedarf können darüber hinaus weitere Sitzungstermine beschlossen werden. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- 5.2 Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage. Die Einladung erfolgt in schriftlicher Form. Der Versand per E-Mail gilt dabei als gleichgestellte Form einer ordentlichen Einladung.
- 5.3 Tagesordnungspunkte können von den Mitgliedern bis 4 Wochen vor Einladungsfrist schriftlich eingebracht werden.

6. Unterarbeitsgruppen

- 6.1 Zur intensiveren thematischen Befassung von Themen können bei Erfordernis Unterarbeitsgruppen, auch zeitlich befristet, gebildet werden.
- 6.2 Die Unterarbeitsgruppe bestimmt ihre Arbeitsweise und Sitzungsturnus eigenständig.
- 6.3 Für die Unterarbeitsgruppe soll ein Sprecher/eine Sprecherin bestimmt werden.
- 6.4 Ergebnisse sollen protokolliert und in die Arbeitsgemeinschaft eingebracht werden.

7. Sonstiges

Von der Geschäftsordnung bleibt unberührt:

- 7.1 die Selbständigkeit der Träger der freien Jugendhilfe in der Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben,
- 7.2 die Gesamtverantwortung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe einschließlich der Planungsverantwortung.

8. Inkrafttreten

- 8.1 Über die Gründung und Auflösung der Arbeitsgemeinschaft entscheidet der Jugendhilfeausschuss.
- 8.2 Die Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch den Jugendhilfeausschuss in Kraft. Sie gilt für die Dauer von zwei Jahren und verlängert ihre Gültigkeit automatisch, sofern der Jugendhilfeausschuss keine andere Festlegung trifft.